



### Inhalt:

- 10 Stellenausschreibung
- 11 Schutz der stillen Tage
- 12 Einwohnerzahlen am 30.06.2015
- 13 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);  
Antragsteller: NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund  
Standort: FlNr. 290, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting
- 14 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2016

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 10 Stellenausschreibung



## Landkreis Eichstätt

### WIR BILDEN AUS:

Ab 1. September 2016 für Bewerber/innen mit einem mittleren Bildungsabschluss

**Auszubildende  
für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten  
und/oder**

**Beamtenanwärter(innen)  
für die 2. Qualifikationsebene  
(Verwaltung und Finanzen, ehem. mittlerer Dienst)**

sowie ab 01. Oktober 2016 für Bewerber/innen mit einer Fach- oder allgemeinen Hochschulreife eine/n

**Beamtenanwärter(in)  
für die 3. Qualifikationsebene  
(Verwaltung und Finanzen, ehem. gehobener Dienst).**

Voraussetzung für die Bewerbung als Beamtenanwärter/in (QE 2 oder QE 3) ist die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalaussschusses.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **ibis** spätestens zum 11.02.2016

als PDF an [ausbildung@ira-ei.bayern.de](mailto:ausbildung@ira-ei.bayern.de)

(Bitte keine Bewerbungen postalisch übersenden. Eine Rücksendung der Unterlagen kann nicht erfolgen.)

#### 11 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Aschermittwoch (10. Februar 2016) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Gründonnerstag (24. März 2016) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Karfreitag (25. März 2016) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Karsamstag (26. März 2016) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind. Dies sind z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere. Der Betrieb von Geldspielautomaten in Gaststätten ist ebenfalls nicht zulässig.

Zudem sind am Karfreitag Sportveranstaltungen nicht erlaubt. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Eichstätt, 18.01.2016

Landratsamt Eichstätt

Fr. K o n r a d, Regierungsrätin

#### 12 Einwohnerzahlen am 30.06.2015

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2015 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.979	Kipfenberg, M.	5.676
Altmannstein, M.	6.822	Kösching, M.	9.339
Beilngries, St.	9.101	Lenting	4.864
Böhmfeld	1.657	Mindelstetten	1.652
Buxheim	3.636	Mörsheim, M.	1.521
Denkendorf	4.691	Nassenfels, M.	2.043
Dollnstein, M.	2.767	Oberdolling	1.284
Egweil	1.162	Pförring, M.	3.641
Eichstätt, GKSt.	13.275	Pollenfeld	2.827
Eitensheim	2.967	Schernfeld	3.139
Gaimersheim, M.	11.635	Stammham	3.895
Großmehring	6.609	Titting, M.	2.638
Hepberg	2.790	Walting	2.326
Hitzhofen	2.855	Wellheim, M.	2.698
Kinding, M.	2.560	Wettstetten	4.807

**13 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**

**Antragsteller:** NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen  
**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund  
**Standort:** FlNr. 167, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 14.01.2016, Sg. 44 Az. 1711 - 1760452-WEA2 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück FlNr. 167, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides vom 14.01.2016, Sg. 44 Az. 1711 - 1760452-WEA2 und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke General Electric, Typ GE 2.75 - 120 mit einer Nennleistung von 2,75 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück FlNr. 167, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting.

2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.

3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 14.01.2016 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 25.01.2016 bis einschließlich Montag, 08.02.2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I.Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 25.01.2016 bis einschließlich Dienstag, 08.03.2016).

Eichstätt, den 14.01.2016  
 Landratsamt Eichstätt

J a n s s e n, Regierungsdirektor

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Gymnasium Gaimersheim**

**14 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 839.000 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 160.000 € festgesetzt..

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen..

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 270.000€ festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt wrden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 782.020 festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt,

Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim, Zimmer-Nr. 108, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 10.12.2015

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Anton K n a p p, Verbandsvorsitzender